

RHEIN-SIEG-KREIS  
DER LANDRAT

**ANLAGE** \_\_\_\_\_  
**zu TO.-Pkt.** \_\_\_\_\_

67.2 Landschaftsplanung, Fachplanungen

28.02.2005

# Tischvorlage

für den  
öffentlichen Sitzungsteil

<b>Gremium und Datum</b>	<b>Umweltausschuss am 01.03.05</b>
--------------------------	------------------------------------

<b>Tagesordnungspunkt</b>	<b>Genehmigung des Landschaftsplanes Nr. 4 „Meckenheim – Rheinbach – Swisttal“</b>
---------------------------	--

Vorbemerkungen:

Der vom Kreistag am 01.04.2004 als Satzung des Rhein-Sieg-Kreises beschlossene Landschaftsplan Nr. 4 „Meckenheim - Rheinbach - Swisttal“ wurde mit Verfügung vom 16.08.2004 unter Auflagen durch die Bezirksregierung Köln genehmigt.

Die Genehmigungsaufgabe Nr. 2 lautet: „Das FFH-Gebiet „Laubwald südlich Rheinbach“ ist im Rahmen der nächsten Änderung des Landschaftsplanes in das Naturschutzgebiet 2.1-14 „Rheinbacher Wald“ vollständig aufzunehmen. Dabei ist der der EU gemeldete aktuelle Standard-Datenbogen zu berücksichtigen. Das hierfür erforderliche Änderungsverfahren ist bis zum 31.12. 2005 einzuleiten.“

Gegen diese Genehmigungsaufgabe hat der Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 14.09.2004 Widerspruch eingelegt (vgl. Sitzungen des UA am 23.09.2004 und 06.12.2004). Der Kreistag hat daraufhin in seiner Sitzung am 16.12.2004 unter Nicht-Berücksichtigung der Genehmigungsaufgabe Nr. 2 den erforderlichen Beitrittsbeschluss zur Genehmigung des Landschaftsplanes Nr. 4 gefasst.

Erläuterungen:

Mit Verfügung vom 09.02.2005 hat die Bezirksregierung Köln den Widerspruch des Rhein-Sieg-Kreises zurückgewiesen (s. Anhang). Der Widerspruchsbescheid wird zusammenfassend wie folgt begründet:

1. Eine fachliche Überprüfung durch die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) ergab, dass es sich bei dem betreffenden Waldgebiet um einen FFH-Lebensraumtyp handelt und somit keine Änderung der Abgrenzung des FFH-Gebietes notwendig ist.
2. Nur die Kategorie „Naturschutzgebiet“ ist geeignet, den rechtlichen Rahmen - im Hinblick auf die Erhaltungsziele und das Verschlechterungsverbot - für ein dem Schutz der FFH-Richtlinie unterliegendes Gebiet zu geben. Gemäß § 28 Landschaftsgesetz ist der Rechtsauffassung des Landes Rechnung zu tragen. Auf einen entsprechenden Erlass der Staatskanzlei vom 27.04.01 sowie einen Erlass des MUNLV vom 09.12.2004 wird verwiesen.
3. Der besonderen Funktion des Waldgebietes für die Naherholung kann dadurch Rechnung getragen werden, dass geeignete Öffnungsklauseln in den Landschaftsplan aufgenommen werden.

Gegen diesen Widerspruchsbescheid kann der Rhein-Sieg-Kreis innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Köln einlegen.

Die Erfolgsaussichten einer Klage werden zur Zeit geprüft.

Zur Kenntnisnahme des Umweltausschusses in der Sitzung am 01.03.05

gez. Jaeger